



Gemeindevertrag

zwischen der

Gemeinde Untersiggenthal (Auftraggeberin)

und der

Stadt Baden (Auftragnehmerin)

betreffend

operativer Umsetzung der Kinder- und Jugendanimation in der Gemeinde Untersiggenthal durch die Stadt Baden

1. Gegenstand

Mit dem vorliegenden Gemeindevertrag nach § 72 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 überträgt die Gemeinde Untersiggenthal (Auftraggeberin) die operative Umsetzung der Kinder- und Jugendanimation an die Stadt Baden (Auftragnehmerin).

Zur zweckmässigen und sachgerechten Umsetzung der vertraglich vereinbarten Leistungen werden nachfolgend die Voraussetzungen der Übertragung dieser öffentlichen Aufgabe festgehalten.

2. Leistung Auftragnehmerin

2.1. Allgemein

Die operative Umsetzung der Kinder- und Jugendanimation in der Gemeinde Untersiggenthal beinhaltet folgende Aufgaben:

- Organisation und Weiterentwicklung der lokalen Kinder- und Jugendanimation in Zusammenarbeit mit der Auftraggeberin
- Personalgewinnung, Personalentwicklung, Personaladministration und Personaltrennung des eingesetzten Fachpersonals der Auftraggeberin
- Führen und Coachen des Fachpersonals
- Planung und Kontrolle der Aufgaben und Ressourcen im Rahmen des Gemeindevertrags
- Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Leistungserbringung (Teambesprechungen, Supervisionen, Konzeptweiterentwicklung, Koordination, ...)
- Sicherstellen einer ordentlichen Projekt- und Finanzbuchhaltung
- Sicherstellen von interner/externer Weiterbildung
- Auswertung der Statistik und Berichterstattung an Auftraggeberin

2.2. Konzeptumsetzung

Die Umsetzung erfolgt auf Grundlage des vom Gemeinderat Untersiggenthal genehmigten Rahmenkonzepts zur Kinder- und Jugendanimation. Dieses Konzept wurde ausserhalb dieses Vertrags erarbeitet und bildet die verbindliche fachliche und strategische Grundlage für die operative Tätigkeit der Auftragnehmerin.

Das Konzept umfasst Angebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zwischen fünf bis fünfundzwanzig Jahre, sowie eine projektbezogene Kinder- und Jugendförderung. Die konkrete Ausgestaltung und Gewichtung dieser Angebotsbereiche erfolgt auf der Grundlage des Konzepts bedarfsorientiert und kann je nach aktuellen Bedürfnissen der Zielgruppen sowie unter Berücksichtigung pädagogischer, organisatorischer oder struktureller Entwicklungen angepasst werden. Das Angebot kann folgendermassen aussehen:

Leistung
Mobile Kinderanimation (Zielgruppe 5-12J.)
Niederschwelliges, mobiles Angebot in den Quartieren Hofacher und Bauhalde. Die Aktivitäten orientieren sich an den Bedürfnissen der Kinder und beinhalten kreative, bewegungsorientierte und spielerische Elemente. Ziel ist es, den Kindern in ihrem direkten

Lebensumfeld sinnvolle Freizeitgestaltung zu ermöglichen, soziale Kompetenzen zu fördern und Beziehungsarbeit aufzubauen.

Jugendarbeit (Zielgruppe 12-16J.)

Offener, regelmässiger Treffpunkt mit Fokus auf bedürfnisorientiertes Angebot mit offenen Strukturen, das Raum für Eigeninitiative, soziale Interaktion und persönliche Entwicklung bietet. Die Angebote entstehen in enger Zusammenarbeit mit dem Pastoralraum Siggenthal und bieten Raum für Begegnung, Austausch und altersgerechte Aktivitäten. Im Fokus stehen die persönliche Entwicklung, die Förderung von Selbstwirksamkeit sowie die Stärkung sozialer Kompetenzen.

Mobile Jugendarbeit

Beziehungsorientierte Präsenz im öffentlichen Raum mit dem Ziel, junge Erwachsene in ihrer Lebenswelt zu erreichen und zu begleiten. Die mobile Jugendarbeit reagiert flexibel auf aktuelle Themen und Bedürfnisse, bietet Gesprächsanlässe, niederschwellige Unterstützungsangebote und fördert die Auseinandersetzung mit relevanten Lebensfragen.

Projektarbeit

Ein befristetes, neuartiges Vorhaben innerhalb des Mandats, dessen Zielsetzung aus einer klar definierten Aufgabenstellung oder einem ausgewiesenen Handlungsbedarf abgeleitet wird.

Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit

Austausch, Vernetzung und Zusammenarbeit mit Schulen, Vereinen und weiteren kinder- und jugendrelevanten Stellen zur gemeinsamen Umsetzung von Projekten und Angeboten für Kinder und Jugendliche. Ziel ist es, Synergien zu nutzen und den Zugang zu ergänzenden Lebens- und Lernorten zu fördern.

Die Kinder, Jugendlichen und die Bevölkerung sind über die Angebote und Mitwirkungsmöglichkeiten in der Gemeinde Untersiggenthal angemessen informiert.

Sensibilisierung der Bevölkerung und Politik für die Anliegen junger Menschen.

Vermittlung und Vertretung

Bindeglied zwischen Jugendlichen, Gemeindebehörden, Verwaltung und Vereinen. Einbringen von jugendrelevanten Anliegen in die Politik und Verwaltung.

Aufbau und Begleitung von altersgerechten Partizipationsformen.

Zusammenarbeit mit regionalen Netzwerken und kantonalen Gremien. Beratung der Behörden bei jugendspezifischen Fragen.

Leistungsindikatoren / Kriterien zur Überprüfung der Angebote werden im Rahmen des Konzepts sowie jeweils im Zuge der Jahresziele gemeinsam schriftlich festgelegt und jährlich ausgewertet.

Des Weiteren orientiert sich die Auftragnehmerin bei der Leistungserbringung an den Grundlagen- und Positionspapieren des Dachverbands Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz (DOJ). Insbesondere an folgende Fachpublikationen:

- Grundqualifikation von Fachpersonen in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
- Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz. Grundlagen für Entscheidungsträger*innen und Fachpersonen
- Grundlagepapier Offene Arbeit mit Kindern

2.3. Personaleinsatz

Die Auftragnehmerin stellt zur Erfüllung der in diesem Vertrag definierten Aufgaben qualifiziertes Personal im Umfang von insgesamt 1.4 Vollzeitstellen-Äquivalent (FTE) zur Verfügung. Die Parteien können die eingesetzten FTE bei Bedarf und im gegenseitigen Einvernehmen anpassen. Eine gewünschte Anpassung für das jeweils kommende Budgetjahr ist der Auftragnehmerin spätestens bis 31. März des aktuellen Leistungsjahrs schriftlich mitzuteilen.

Das eingesetzte Personal muss mindestens aus einer Person mit einer abgeschlossenen, anerkannten Ausbildung in der Sozialen Arbeit oder einer gleichwertigen Qualifikation bestehen. Zusätzlich darf eine weitere Person sich aktuell in Ausbildung zu einer entsprechenden Qualifikation befinden. Die konkrete Einsatzplanung erfolgt durch die Auftragnehmerin.

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, bei personellen Ausfällen für eine angemessene Vertretung zu sorgen, soweit dies im Rahmen der verfügbaren Ressourcen und der Verhältnismässigkeit möglich ist.

2.4. Infrastruktur und Arbeitsmittel

Für die Erfüllung der vereinbarten Leistungen stellt die Auftragnehmerin dem eingesetzten Fachpersonal die notwendigen Arbeitsmittel zur Verfügung. Dazu gehören insbesondere ein geeigneter Büroarbeitsplatz, ein Mobiltelefon, ein Laptop sowie weiteres technisches oder administratives Equipment, das für die operative Umsetzung der Kinder- und Jugendanimation in Untersiggenthal erforderlich ist.

3. Leistungen Auftraggeberin

3.1. Jugendraum

Die Auftraggeberin stellt der Auftragnehmerin geeignete, kinder- und jugendgerechte Räumlichkeiten zur Verfügung, die für die Durchführung der Angebote im Rahmen der Kinder- und Jugendanimation erforderlich sind. Die Auftraggeberin ist für den Unterhalt und die Reinigung der Räumlichkeiten zuständig. Werden die Räumlichkeiten zusätzlich Dritten zur Verfügung gestellt, ist die Auftraggeberin für das Reservations- und Kontraktmanagement zuständig. Die Erbringung der Leistungen durch die Auftragnehmerin hat gegenüber der Gebrauchsüberlassung an Dritte Vorrang.

Aktuell steht in der Gemeinde Untersiggenthal kein entsprechender Raum zur Verfügung. Die Auftraggeberin verpflichtet sich, spätestens per 01.01.2027 geeignete Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

3.2. Weitere Räumlichkeiten

Sollte der vorhandene Jugendraum für bestimmte Treffen, Veranstaltungen oder Arbeitsformate, welche direkt in Untersiggenthal stattfinden müssen, nicht geeignet sein, verpflichtet sich die Auftraggeberin, nach Möglichkeit geeignete Räumlichkeiten innerhalb der Gemeindeverwaltung (z. B. Sitzungszimmer) kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Nutzung solcher Räume durch die Kinder- und Jugendanimation erfolgt nach vorheriger Absprache und Verfügbarkeit.

3.3. Betriebsbudget

Die Auftraggeberin stellt der Auftragnehmerin zusätzlich für die lokale Kinder- und Jugendförderung finanzielle Mittel von mind. CHF 10'000 pro Jahr für die Projektarbeit und die Aktivitäten im Jugendraum zur Verfügung. Dies steht unter Vorbehalt der Genehmigung des Gemeindebudgets der Auftraggeberin.

Die finanziellen Mittel für Projekte und Aktivitäten werden durch die Auftraggeberin verwaltet und von der ressortverantwortlichen Gemeinderatsperson im Rahmen des Budgets freigegeben.

4. Organisation

4.1. Strategische Führung

Die Festlegung der Strategie liegt beim Gemeinderat Untersiggenthal.

Das ressortverantwortliche Gemeinderatsmitglied der Auftraggeberin ist zuständig für die strategische Steuerung.

Die strategische Führung legt in Absprache mit der Auftragnehmerin die Jahresziele für die Kinder- und Jugendanimation fest, verankert die Kinder- und Jugendanimation in der Gemeinde und stellt Anträge an den Gemeinderat.

4.2. Operative Führung

Die Auftragnehmerin ist für die personelle, fachliche und organisatorische Führung zuständig und setzt die Kinder- und Jugendanimation Untersiggenthal operativ um. Sie informiert die Auftraggeberin regelmässig über das Vorgehen sowie über die fachlichen und methodischen Überlegungen, auf welchen die Handlungsweisen abstützen. Sie stellt sicher, dass die strategische Führung stets über eine fachkompetente Kontaktperson bei der operativen Führung verfügt.

4.3. Fachpersonal

Das von der Auftragnehmerin gestellte Fachpersonal wird gemäss dem Personalreglement der Stadt Baden angestellt. Die dafür notwendigen Versicherungen (Betriebshaftpflicht, Personalversicherungen, Sozialversicherungen usw.) sind Sache der Auftragnehmerin.

Die Auftraggeberin verpflichtet sich, die Auftragnehmerin in Bezug auf die bei ihr im Einsatz stehenden Fachpersonen in Untersiggenthal für alle Arbeitgeberrisiken finanziell schadlos zu halten, die nicht durch Dritte getragen werden (z.B. Versicherungen).

5. Leistungsabgeltung

5.1. Basisvergütung

Die von der Auftraggeberin zu leistende Basisvergütung bemisst sich aufgrund des Nettoaufwands, welcher bei der Auftragnehmerin für alle soziokulturellen Mandate anfällt, der ins Verhältnis zur Anzahl FTE gesetzt wird, welche für die operative Umsetzung der Kinder- und Jugendanimation in Untersiggenthal vereinbart wurden. Miteingerechnet wird zudem eine Risikopauschale für die Übernahme der öffentlichen Aufgabe von 5%.

Beispielsrechnung:

Nettoaufwand samt Risikopauschale: CHF 1'000'000

FTE Total: 7.0

FTE Untersiggenthal: 1.4

Leistungsabgeltung Untersiggenthal: $\text{CHF } 1'000'000 / 7.0 \times 1.4 = \text{CHF } 200'000$

Der Nettoaufwand setzt sich aus dem Betriebsaufwand, dem Verwaltungs- und Infrastrukturaufwand von pauschal 7,6% vom Personalaufwand zuzüglich Risikopauschale sowie in Abzug zu bringende, allfällige Erträge zusammen.

Zusätzlich vergütet die Auftraggeberin der Auftragnehmerin die Aufwände für die Praxisbegleitung der eingesetzten Studierenden im Umfang von CHF 6'000 pro Jahr. Mittelfristig werden diese Kosten in den Nettoaufwand der Stadt Baden übertragen.

5.2. Spezifische Aufwände und Erträge

Ferner entschädigt die Auftraggeberin die Auftragnehmerin für zusätzliche Aufwände und Auslagen, welche spezifisch und ausschliesslich für die Gemeinde Untersiggenthal erbracht bzw. getragen werden. Solche wesentlichen zusätzlichen Leistungen sind der strategischen Führung frühzeitig anzuzeigen und durch diese schriftlich freizugeben.

Spezifische externe Erträge, für welche einzig die Gemeinde Untersiggenthal Anspruchsgläubigerin ist, werden von der Basisvergütung in Abzug gebracht.

Die gemeindespezifischen Aufwände und Erträge werden im Rahmen der Leistungsabrechnung separat ausgewiesen.

5.3. Ausserordentliche Aufwände

Die Auftragnehmerin hat das Recht, ausserordentliche Aufwände, die bei der Kalkulation des Nettoaufwands nicht vorhersehbar waren und wesentlich sind, im Rahmen der Leistungsabrechnung zusätzlich geltend zu machen. Wesentlich sind die ausserordentlichen Aufwände, wenn diese den budgetierten Nettoaufwand um mehr als 20% übersteigen.

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, ausserordentliche Aufwände gegenüber der Auftraggeberin so schnell wie möglich anzuzeigen und im Rahmen der Leistungsabrechnung separat auszuweisen.

5.4. Budgetierung und Inkasso

Die Auftragnehmerin erstellt z.H. der Auftraggeberin für die vereinbarten Leistungen ein jährliches Budget für das Folgejahr und stellt dieses der Auftraggeberin bis spätestens 30. Juni des Leistungsjahrs zur Verfügung.

Die Auftraggeberin entschädigt die Auftragnehmerin bis spätestens 31. Dezember des Leistungsjahrs. Die Rechnung entspricht immer der budgetierten Basisvergütung, allenfalls ergänzt durch spezifische und/oder ausserordentliche Aufwände und Erträge.

6. Weitere Bestimmungen

6.1. Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigungsfristen

Dieser Vertrag tritt auf den **Datum** in Kraft und ist unbefristet. Er kann mit einer Frist von zwei Jahren jeweils per 31. Dezember, erstmals auf den 31. Dezember 2028, gekündigt werden.

6.2. Datenschutz

Die Bestimmungen des Datenschutzes sind durch die Vertragsparteien einzuhalten. Insbesondere verpflichtet sich die Auftragnehmerin, die von der Auftraggeberin erhaltenen Personendaten datenschutz- bzw. gesetzeskonform zu bearbeiten und nicht ohne deren Zustimmung an Dritte weiterzugeben.

6.3. Zusammenarbeit und Konfliktregelung

Die beiden Parteien vereinbaren, dass sie eine konstruktive Zusammenarbeit pflegen. Konflikte werden einvernehmlich gelöst. Entstehen bei der Handhabung des Vertrags Meinungsverschiedenheiten, sind Verhandlungen aufzunehmen. Die Parteien bemühen sich aktiv um eine einvernehmliche Beilegung allfälliger Differenzen, notfalls unter Beizug einer externen neutralen Person. Die Kosten der aussergerichtlichen Konfliktregelung werden von beiden Parteien zu gleichen Teilen getragen.

6.4. Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht Schweizer Recht. Der Gerichtsstand ist Baden (AG), soweit nicht ein Anwendungsfall der Verwaltungsgerichtsbarkeit vorliegt.

6.5. Vertragsänderungen

Änderungen dieses Vertrags sind im gegenseitigen Einverständnis der Parteien jederzeit möglich. Wesentliche Änderungen benötigen die Zustimmung des Gemeinderats Untersiggenthals und des Stadtrats von Baden. Änderungen im Zuständigkeitsbereich der Legislative bedürfen zudem der Genehmigung durch die einschlägigen Gremien.

6.6. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Teile vorliegenden Vertrags unwirksam oder anfechtbar sein oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so wird die Gültigkeit und Anwendbarkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Diese sind dann so auszulegen bzw. zu ergänzen, dass der beabsichtigte Zweck möglichst erreicht wird.

6.7. Vertragsausfertigung

Der Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält ein unterzeichnetes Exemplar.

Baden, Datum

STADTRAT BADEN

Markus Schneider
Stadtammann

Heinz Kubli
Stadtschreiber

Untersiggenthal, Datum

GEMEINDERAT UNTERSIGGENTHAL

Adrian Hitz
Gemeindeammann

Marion Marty
Gemeindeschreiberin